Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
und
in der Ortsgemeinde Bechtheim gleichzeitig die Wahl des Ortsbürgermeisters

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die nachstehend benannten Ortsgemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 0101, 67595 Bechtheim, Sport- und Kulturhalle, Heßlocher Straße 17,
Wahlbezirk 0201, 67593 Bermersheim, Bürgerhaus, Wormser Straße 34,
Wahlbezirk 0301, 67596 Ditteslsheim-Heßloch, Kloppberghalle, Lerchenweg 8
Wahlbezirk 0401, 67596 Frettenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3,
Wahlbezirk 0501, 67598 Gundersheim, VfL Sportheim, An der Bleiche 7
Wahlbezirk 0601, 67599 Gundheim, Turnhalle, Bahnhofstraße 20
Wahlbezirk 0701, 55234 Hangen-Weisheim, Dorfgemeinschaftshaus, Hochborner Straße 9,
Wahlbezirk 0801, 55234 Hochborn, Gemeindehaus, Theodo-Authilt-Platz 1,
Wahlbezirk 0901, 55234 Monzernheim, Gemeindehalle, Töpferstraße 18.

Die Ortsgemeinde 67593 Westhofen ist in zwei Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 1001:	Aula der Otto-Hahn-Schule, Osthofener Straße 40,
Wahlbezirk 1002:	Saal 111 der Otto-Hahn-Schule, Osthofener Straße 40.

Die Stadt 67574 Osthofen ist in sechs Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 1101:	IGS (Erdgeschoss Aula), Heinrich-Heine-Straße 9-11,
Wahlbezirk 1102:	Kita Regenbogen, Stärkmühlweg 31,
Wahlbezirk 1103:	IGS (Sporthalle), Heinrich-Heine-Straße 9-11,
Wahlbezirk 1104:	Wonnegauhalle, Herrnsheimer Straße 24
Wahlbezirk 1105:	Seebachschule, Memelstraße 2,
Wahlbezirk 1106:	Kita Zauberstein, Neißestraße 20.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Deutschen Bundestages um 14:00 Uhr in 55232 Alzey, Dr. Georg-Durst-Straße 19 (Gustav-Heinemann-Realschule plus) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. **Wahl zum Deutschen Bundestag**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem** Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in **blauem** Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. **Kommunalwahl**

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in der **Ortsgemeinde Bechtheim** der **Ortsbürgermeister** gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis (206)**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen **gelben Wahlschein für die Kommunalwahl** haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie können die Wählerinnen und Wähler von Ihrem Wahlrecht im Wahllokal Gebrauch machen. Daher sind folgende Hygienevorschriften bei einer Teilnahme an der Urnenwahl zu beachten:

   Im Wahlraum und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

   Für alle Wählerinnen und Wähler sowie den Wahlvorstand und übrigen Personen gilt im Wahlraum und im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards K95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

   Stimmberechtigte ohne Mund-Nasenschutz erhalten keinen Zugang zum Wahlraum.

   Sobald der Stimmberechtigte seiner Maskenpflicht nachkommt, kann er jederzeit von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

   Weist ein Stimmberechtigter ein ärztliches Attest vor, das ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Schutzmaske befreit, so kann ihm der Zutritt zum Wahlraum ohne Schutzmaske gewährt werden.

   Der Wahlvorstand kann vom Stimmberechtigten zwecks Identitätsfeststellung verlangen, kurz die Schutzmaske zu entfernen. Dabei ist jedoch immer auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.

   Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 der 25. CoBeLVO.

   Vor Betreten des Wahlraums sind die Hände zu desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Wahlraum vorgehalten.

   Nach Stimmabgabe sollten die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum zügig verlassen, sodass anderen Stimmberechtigten ebenfalls eine Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden kann.

   Selbstverständlich ist eine Beobachtung der Wahlhandlung gestattet. Bitte begeben sie sich hierfür in den dafür vorgesehenen Freiraum, der vom Wahlvorsteher zugewiesen wird.

   Aus Hygienegründen ist es erwünscht, dass die Wählerinnen und Wähler einen eigenen Schreibstift für die Kennzeichnung des Stimmzettels mitbringen. Empfohlen wird ein handelsüblicher Kugelschreiber der Farbe blau oder schwarz. Für diejenigen, die keinen eigenen Schreibstift mitbringen, werden im Wahlraum desinfizierte Stifte vorgehalten.

67574 Osthofen, den 07.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau

Wagner
Bürgermeister